



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. Juni 2020

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Bereich Individuelle Prämienverbilligung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG): Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 26. Juni 2020 in Anwesenheit von Landammann Alfred Bossard und Regierungsrätin Michèle Blöchli den Antrag des Regierungsrates zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Bereich Individuelle Prämienverbilligung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b Abs. 1 des Landratsgesetzes und auf § 92 des Landratsreglementes Mitbericht.

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit Beschluss Nr. 328 vom 16. Juni 2020 die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Mit der Teilrevision werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die von Bundesrecht geforderte Prämienverbilligung für Kinder für untere und mittlere Einkommen von neu 80 Prozent gewähren zu können.

2 Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission begrüsst insbesondere, dass künftig die Abzüge infolge freiwilliger Einzahlungen in die Pensionskasse oder bei Unterhaltskosten für Liegenschaften neu für die Feststellung des Anspruchs auf Prämienverbilligung aufgerechnet werden. Auch die weiteren, verfahrenstechnischen Anpassungen waren unbestritten. Ablehnend steht die Finanzkommission jedoch dem Beibehalten des Steuerwerts der Eltern von Fr. 120'000.- als Grenzwert für die Prämienverbilligung von Kindern gegenüber. Sie beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Grenzwert auf Fr. 100'000.- zu senken. Für die Finanzkommission geht es bei Familien mit einem Bruttojahreseinkommen von rund Fr. 150'000.- nicht um die vorrangige Zielgruppe für die Prämienverbilligungen. Der durch die Senkung eingesparte Betrag von rund Fr. 550'000.- jährlich soll zusammen mit einer Erhöhung des Budgets für die Prämienverbilligungen Personen mit bescheideneren Einkommen über die Senkung des Selbstbehalts zugutekommen.

Der Antrag lautet:

Art. 14 Abs. 1 2. Kinder

Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zu 80 Prozent vergütet, sofern die Summe der Steuerwerte der Eltern gemäss Art. 12 Abs. 2 Fr. 100'000.- nicht übersteigt.

3 Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt der geänderten Vorlage mit 9:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Jörg Genhart
Präsident



Emanuel Brügger
Landratssekretär